



Informationsblatt zur Pandemie-Rückvergütungsgarantie Saisonkarten Zillertal

Ausnahmsweise und dies nur im Falle einer Pandemie welche die gleichzeitige und dauerhafte behördliche Schließung aller Bergbahnen der Interessengemeinschaft der Zillertaler Seilbahnen (= IG Zillertal; dazu zählen: Zillertaler Gletscherbahn, Tuxer Bergbahnen, Finkenberger Almbahnen, Mayrhofner Bergbahnen, Zeller Bergbahnen Zillertal, Schilift-Zentrum-Gerlos, Hochkrimmler Seilbahngesellschaften, Gerlospass-Königsleiten Bergbahnen, Bergbahnen Wildkogel, Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal, Fügen-Bergbahn, Skiliftgesellschaft Hochfügen) zur Folge hat, gewähren wir jedem Kunden beim Kauf der Saisonkarte Zillertal eine Pandemie-Rückvergütungsgarantie.

Rückvergütungsbedingungen:

Die Pandemie-Rückvergütungsgarantie für die Saisonkarte Zillertal unterliegt folgender Bedingung:

- Die gleichzeitige behördliche Schließung aller Skigebiete der IG Zillertal (siehe o.a. Gesellschaften) hat während der Wintersaison 2021-22 stattgefunden und wurde durchgehend bis zum geplanten Ende der Wintersaison 2021-22 angeordnet. Die Höhe der Rückvergütung richtet sich nach dem Datum einer behördlichen Schließung, wenn diese vor einem der unten angeführten Stichtage erfolgt.

Sollte dieser Umstand eintreffen, wird dem Kunden ein anteiliger Betrag in folgender Höhe refundiert:

- Bis 31.12.2021 -> 80% des Kaufpreises
- Bis 31.01.2022 -> 60% des Kaufpreises
- Bis 28.02.2022 -> 40% des Kaufpreises

Sollte pandemiebedingt kein Betrieb in allen Bergbahnen der IG Zillertal während der gesamten Wintersaison 2021-22 möglich sein, wird der gesamte Kaufpreis rückvergütet.

Sollte der Kunde die Angebote der Bergbahnen der IG Zillertal nicht in Anspruch nehmen wollen, weil er die dazu allenfalls notwendigen Nachweise (zB Vorlage eines negativen Testnachweises, eines Impfnachweises, etc.) nicht erbringen möchte, kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung geltend gemacht werden.

Rückvergütungsanträge können – im Fall einer dauerhaften Schließung – innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Wintersaison 2021-22 schriftlich bei der jeweiligen Verkaufsstelle gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist, können die Anträge nicht mehr geltend gemacht werden und erlischt der Anspruch auf die freiwillige Pandemie-Rückvergütungsgarantie.